

Richter Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete/Sonstige Erläuterungen	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen,	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Rechtspflege									
LAR 010	Beschlussverfahren	§ 2a ArbGG	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	690			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa alternativ: Tabelle ArbG4.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 84), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G)	Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22.6.2011: Verfahren nach § 126 InsO sind weiterhin als „durchschnittliches“ Beschlussverfahren zu erfassen und unter die Geschäfte AR 010 „Beschlussverfahren“ bzw. LAR 010 „Beschlussverfahren“ zu subsumieren.
LAR 020	Bestandstreitigkeiten	einschl. z.B. Befristung, Weiterbeschäftigung, Aufhebung, Auflösung mit Abfindung nach § 9,10 KSchG	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	520			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2B minus lfd. Nr. 2B.1 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 12 X (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1)/lfd. Nr. 3	VE (Satzart 83), Position G.a ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)	
LAR 030	Zahlungsklagen	einschl. Feststellung des Bestehens einer Zahlungsverpflichtung (ohne tarifliche Eingruppierung), z.B. Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Schadenersatz und Betriebsrenten; § 1a KSchG	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	550			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2D minus lfd. Nr. 2D.1 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 14 X (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1)/lfd. Nr. 3	VE (Satzart 83), Position G.b ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)	
LAR 040	Tarifliche Eingruppierung	Zahlungs- und/oder Feststellungsklagen (Auch bei Vorliegen einer tariflichen Feststellungsklage und/oder einer Zahlungsklage aufgrund einer tariflichen Eingruppierung ist das Geschäft tarifliche Eingruppierung betroffen, es wird kein Kombinationsgeschäft ausgelöst.)	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	920			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2E minus lfd. Nr. 2E.1 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 15 X (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1)/lfd. Nr. 3	VE (Satzart 83), Position G.c ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)	Beschluss der Pensenkommission vom 21. 23.11.2006: Die Basiszahlen aus dem Endgutachten PEBB§Y Fach in dem Geschäft LAR 040 (BR 04) Tarifliche Eingruppierung mit dem Wert 920 ist der künftigen Berechnung des Personalbedarfs nach PEBB§Y Fach als Basiszahl zugrunde zu legen. Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Bei Vorliegen einer tariflichen Feststellungsklage und/oder einer Zahlungsklage aufgrund einer tariflichen Eingruppierung ist das Geschäft tarifliche Eingruppierung LAR 040 betroffen und löst kein Kombinationsgeschäft LAR 110 aus.
LAR 050	Sonstiges	Sonstige Sa-Verfahren, z.B. Urlaubserteilung, Zeugniserteilung u. –berichtigung, Abmahnung, Arbeitspapiere, Beschäftigung, Zwangsvollstreckungsgegenklagen; AR-Verfahren Wahlprüfung Präsidentswahl (§ 21 Abs. 6 Satz 2 GVG) Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe (§ 159 GVG) Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit (§ 36 ZPO) Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter (§ 28 ArbGG) Ablehnung von Gerichtspersonen bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts (§ 49 Abs. 2 ArbGG) Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richtern (§ 21 Abs. 5, § 37 Abs. 2 ArbGG) Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern (§ 27, § 37 Abs. 2 ArbGG) Kostensachen: Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss Erinnerungen gegen den Kostensatz Erinnerung gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts, soweit sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden. (Auch bei Vorliegen einer tariflichen Feststellungsklage und/oder einer Zahlungsklage aufgrund einer tariflichen Eingruppierung ist das Geschäft tarifliche Eingruppierung betroffen, es wird <u>kein</u> Kombinationsgeschäft ausgelöst.)	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	470			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2F minus lfd. Nr. 2F.1, lfd. Nrn. 88 und 89 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 16 X (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1)/lfd. Nr. 3, lfd. Nrn. 88 und 89	VE (Satzart 83), Position G.d ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und ME (Satzart 87), Positionen F.II.a und F.II.b	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: In den bundesweiten Systemen ist die Beschreibung für das Geschäft AR 050 und LAR 050 als Klärstellung zu ergänzen, dass auch bei Vorliegen einer tariflichen Feststellungsklage und/oder einer Zahlungsklage aufgrund einer tariflichen Eingruppierung das Geschäft tarifliche Eingruppierung betroffen ist und kein Kombinationsgeschäft ausgelöst wird.
LAR 060	Sonstige Beschwerden	Ta-Verfahren inkl. PKH-Beschwerden	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	200			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1	ME (Satzart 87), Position F.I.b abzüglich F.I.b.bb	
LAR 070	Be Za (Bestandstreitigkeiten und Zahlungsklagen)	Kombination aus BR02 und BR03	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	580			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2G minus lfd. Nr. 2G.1 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 18 X (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1)/lfd. Nr. 3	VE (Satzart 83), Positionen G.a und G.b in Kombination ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)	
LAR 080	Be So (Bestandstreitigkeiten und Sonstiges)	Kombination aus BR02 und BR05	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	660			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2H minus lfd. Nr. 2H.1 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 19 X (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1)/lfd. Nr. 3	VE (Satzart 83), Positionen G.a und G.b in Kombination ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)	
LAR 110	Sonstige Kombinationen (inkl. Be Za So u. Za So)	Kombinationen BREK01 bis BREK13, BREK19, BREK33, BREK36, BREK39 und BREK50 (inkl. GSB00: Geschäftssammler) außer BREK02 BeZa und BREK04 BeSo	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	750			Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2J minus lfd. Nr. 2J.1 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 20 X (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1)/lfd. Nr. 3	VE (Satzart 83), Positionen G.a bis G.d in sonstiger Kombination ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: In den bundesweiten Systemen ist die Beschreibung beim Geschäft LAR 110 (Sonstige Kombinationen inkl. BeZaSo und ZaSo) unter der Rubrik „Quellgeschäft/e/ Sachgebiete/ Sonstige Erläuterungen wie folgt zu ändern: „Kombinationen BREK01 bis BREK13, BREK19, BREK33, BREK36, BREK39 und BREK50 (inkl. GSB00: Geschäftssammler) außer BREK02 BeZa und BREK04 BeSo“.

Richter Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quelgeschäft/e/Sachgebiete/Sonstige Erläuterungen	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen,	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatsber- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
LAR 150	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG		richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	600			Tabelle ArbG3P.1. lfd. Nr. 90 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 16 X (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1)/lfd. Nr. 3, lfd. Nr. 90	ME (Satzart 87), Position F.II.c	Beschluss der Pensenkommission vom 24.-26.4.2012: Es wird folgendes neues Geschäft mit der Bezeichnung "Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG" im richterlichen Dienst gebildet; Landesarbeitsgericht LAR 150. Bezugsgröße sind die Eingänge in Entschädigungsklagen. Aufgrund der vom Gesetzgeber getroffenen einheitlichen inhaltlichen Ausgestaltung der Klagen wird eine gemeinsame vorläufige Basiszahl von 900 Minuten für die neuen Geschäfte vor den Obergerichten festgelegt. Da bei den Landesarbeitsgerichten nur eine Entscheidung durch den Einzelrichter erfolgt, wird beim Landesarbeitsgericht eine vorläufige Basiszahl von 600 Minuten festgelegt.

Richter Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quelgeschäft/e/Sachgebiete/Sonstige Erläuterungen	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen,	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatsber- echnungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
LAR 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	BRE:68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	14			Tabelle ArbG 3P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nm. 88 und 89 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nm. 88 und 89, Tabelle ArbG4.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 83), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren (Position H) und VE (Satzart 84), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 87), Position F.I.b abzüglich F.I.b.bb, Positionen F.II.a und F.II.b	Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006: Die Basiszahlen für das Geschäft "verfahrensübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensnengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegertätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtssprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PU" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.
Verwaltung									
LAR 500	Personalverwaltung	BRE:50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), BRE:51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), BRE:57 (Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts und Bezirks	130			Personallübersichten PÜ 20 BZUZKI + PÜ 21 BZUZKI		Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäfte Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 130 neu festgesetzt.
LAR 510	Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter	BRE:52 (Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter),	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	12 bzw. länderspezifische Festlegung	15	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter.	Personallübersichten PÜ 20 BOAZAi + PÜ 21 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 12 festgesetzt. Landerspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.

Richter Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete/Sonstige Erläuterungen	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen,	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Untereinheiten
LAR 520	Allgemeine Verwaltung	BRE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), BRE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), BRE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), BRE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), BRE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), BRE61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten), BRE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), BRE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellenprojekte) BRE 55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Gerichts) BRE 56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte) BRE 63 (Bibliothek)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	510			Personallübersichten PÜ 20 BOAZAi + PÜ 21 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommision vom 21. - 23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellenprojekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeinen Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellenprojekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschlägen berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgabenprojekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinernen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingelassen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen. Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Untereinheit "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 510 festgesetzt.
LAR 540	IT-Angelegenheiten	BRE69 (IT-Angelegenheiten), BRE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung						Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
LAR 550	Ausbildung	BRE64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung						Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Für das richterliche Geschäft Ausbildung (R550) wird die Bezugsgröße von „Zeitausweis“ in „bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
LAR 560	Fortbildung Dritter	BRE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.			
LAR 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	BRE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	320 oder länderspezifische Festlegung	250	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Dienstleistungen die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 250 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Hauptrichterrats mit 0,30 AKA bewertet.	Personallübersicht PÜ 21 BOAZKI		Beschluss der Pensenkommision vom 21. - 23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Bamdenburg im richterlichen Dienst und Sachten im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats- /Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegung" ermöglicht.
LAR 580	Eigene Fortbildung	BRE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	8800 oder länderspezifische Festlegung	6900	Die richterliche Tätigkeit im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 6.900 Minuten bewertet.	Personallübersicht PÜ 21 B10ZKI		Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten PEBB\$Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.
LAR 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	BRE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung					Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB\$Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Gehobener Dienst Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
Rechtspflege								
LAG 020	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse	Tätigkeiten vor Ergehen des PKH-Beschlusses Mitwirkung an der PKH-Bewilligung Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Bewilligung, soweit der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt (Sachaufklärung § 118 Abs. 2 ZPO, Prüfung § 115 ZPO)	richterliche Verfahren (Eingänge)	1			Tabelle ArbG 3P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89, Tabelle ArbG4.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 83), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 84), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 87), Position F.I.b abzüglich F.I.b.bb, Positionen F.II.a und F.II.b (Sonstiger Geschäftsanfall)
LAG 080	Rechtspflegetätigkeiten	BGE2 Sonstige PKH, BGE3 JVEG, BGE4 Urkundstätigkeiten, BGE5 Kostenbehandlung, BGE6 Rechtsantragstelle, BGE7 Sonst. Rechtspflegetätigkeiten	richterliche Verfahren (Eingänge)	9			Tabelle ArbG 3P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89, Tabelle ArbG4.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 83), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 84), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 87), Position F.I.b abzüglich F.I.b.bb, Positionen F.II.a und F.II.b (Sonstiger Geschäftsanfall)
LAG 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	BGE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	4			Tabelle ArbG 3P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89 alternativ: Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89, Tabelle ArbG4.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 83), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 84), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 87), Position F.I.b abzüglich F.I.b.bb, Positionen F.II.a und F.II.b (Sonstiger Geschäftsanfall)
Verwaltung								
LAG 500	Personalverwaltung	BGE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), BGE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), BGE57 (Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts und Bezirks	350			Personalübersichten PÜ 20 BZUZKI + PÜ 21 BZUZKI	

Gehobener Dienst Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
LAG 510	Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter	BGE52 (Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter),	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	8 bzw. länderspezifische Festlegung	10	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter.	Personalübersichten PÜ 20 BOAZAi + PÜ 21 BOAZAi	
LAG 520	Allgemeine Verwaltung	BGE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), BGE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), BGE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), BGE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), BGE61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten), BGE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), BGE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte) BGE55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Gerichts) BGE 56 (Haushalt und Beschaffung für andere Gerichte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	950			Personalübersichten PÜ 20 BOAZAi + PÜ 21 BOAZAi	

Gehobener Dienst Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
LAG 525	Bezirksrevisorentätigkeiten	BGE58 Bezirksrevisorentätigkeiten	länderspezifische Festlegung	länderspezifische Festlegung	4	Landeseinheitlich wird in allen Fachgerichtsbarkeiten eine Berechnung anhand der Verfahrenszahlen vorgenommen, wobei die Tätigkeit mit einer Basiszahl von 4 Minuten bewertet wird.	Personalübersichten PÜ 20 BOAZAi + PÜ 21 BOAZAi	
LAG530	Bibliothek	TGE63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 21 G2600	
LAG 540	IT-Angelegenheiten	BGE69 (IT-Angelegenheiten), BGE70 (IT- Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
LAG 550	Ausbildung	BGE64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					

Gehobener Dienst Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
LAG 560	Fortbildung Dritter	BGE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
LAG 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	BGE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	120 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,30 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 21 BOAZKi	
LAG 580	Eigene Fortbildung	BGE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	6700 oder länderspezifische Festlegung	4400	Die Tätigkeit des gehobenen Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 4.400 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 21 B20ZKi + B40ZKi	
LAG 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	BGE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung				

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 6.-7.11.2012:</u> In Abänderung des Beschlusses der Kommission vom 24. bis 26. April 2012 (TOP 12 der Niederschrift) sind die Entschädigungsklagen auch als Bezugsgröße in die Geschäfte der Fachgerichtsbarkeiten „Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten“ (x 400) und im Bereich des gehobenen Dienstes der Landesarbeitsgerichte und der Landessozialgerichte zusätzlich in die Geschäfte LAG 020 und LSG 020 (jeweils „PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“) einzubeziehen,</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 24.-26.4.2012:</u> Die Zuordnung der Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG erfolgt für den gehobenen Dienst bei dem bereits bestehenden Produkt LAG 080 "Rechtspfletätigkeiten mit einer Basiszahl von 9 Minuten.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006</u> Die Basiszahlen für das Geschäft "verfahrenübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspfletätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</u> Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäft Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 350 neu festgesetzt.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 8 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</u> Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.</p> <p>Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 950 festgesetzt.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</u> Die Erhebungsgeschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" werden im gehobenen Dienst bei dem Landesarbeitsgericht, dem Landessozialgericht, dem Obergericht und dem Finanzgericht als separates Geschäft ausgewiesen. Bezugsgröße für dieses Geschäft sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Rheinland-Pfalz ist bei dem Geschäft "Bezirksrevisorentätigkeiten" des Finanzgerichts auszuliefern, da zum Zeitpunkt der Erhebung die Aufgaben des Bezirksrevisors durch einen Mitarbeiter des Obergerichts Koblenz wahrgenommen wurde. Baden-Württemberg ist bei allen Fachgerichten im gehobenen Dienst und bei den Finanzgerichten zusätzlich im höheren Dienst herauszurechnen, da Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Organisationsberatung in den Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg zumindest teilweise eingeflossen sind. Die UA "Verwaltungsgeschäfte" wird gebeten auf Grundlage dieser Beschlüsse die Basiszahlen neu zu berechnen.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Bei den Geschäften LAG 525 bei dem Landesarbeitsgericht und LSG 525 bei dem Landessozialgericht ist eine Herausrechnung der Bearbeitungszeiten der Bezirksrevisoren von Baden-Württemberg möglich. Die Basiszahl für das Geschäft LAG 525 wird auf 210 Minuten, die Basiszahl für das Geschäft LSG 525 auf 120 Minuten festgelegt. Dem Mehraufwand für Länder, bei denen der gehobene Dienst auch Tätigkeiten der Organisationsberatung wahrnimmt, kann durch Verwendung der Basiszahl in Höhe von 320 (LAG) bzw. 150 (LSG) begegnet werden.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:</u> Der in der Sitzung der Kommission vom 22. und 24.5.2007 gefasste Beschluss - TOP 9 IIIb) Unterpunkt 1 und 2 - zu den Geschäften LAG 525, LSG 525, OVG 525 und FG 525 wird aufgehoben. Die Bewertung der Geschäfte LAG 525, LSG 525, OVG 525 und FG 525 wird für die länderspezifische Festlegung freigegeben.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</u> Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichen Einsatz festzulegen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Barnenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "Länderspezifische Festlegung" ermöglicht.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>

Mittlerer und Schreibdienst Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/ Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
Rechtspflege								
LAM 010	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst		richterliche Verfahren (Eingänge)	510			Tabelle ArbG 3P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89 alternativ; Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89, Tabelle ArbG4.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 83), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 84), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 87), Position F.I.b abzüglich F.I.b.bb, Positionen F.II.a und F.II.b (Sonstiger Geschäftsanfall)
LAM 400	Sonstige verfahrensüber- greifende Tätigkeiten	BME68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	15			Tabelle ArbG 3P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89 alternativ; Tabelle ArbG3.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1, lfd. Nrn. 88 und 89, Tabelle ArbG4.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 83), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 84), alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 87), Position F.I.b abzüglich F.I.b.bb, Positionen F.II.a und F.II.b (Sonstiger Geschäftsanfall)
Verwaltung								
LAM 500	Personalverwaltung	BME50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), BME51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), BME57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts und Bezirks	110			Personalübersichten PÜ 20 BZUZKi + PÜ 21 BZUZKi	
LAM 510	Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter	BME52 (Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter),	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	57 bzw. länderspezifische Festlegung	71	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter.	Personalübersichten PÜ 20 BOAZAi + PÜ 21 BOAZAi	

Mittlerer und Schreibdienst Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/ Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
LAM 520	Allgemeine Verwaltung	BME53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), BME54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), BME58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), BME59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), BME60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), BME61 (Sonstige Justizverwaltungsarbeiten), BME62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), BME67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte) BME 55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Gerichts), BME 56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	760			Personalübersichten PÜ 20 BOAZAi + PÜ 21 BOAZAi	
LAM 530	Bibliothek	BME63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 21 M2600	
LAM 540	IT-Angelegenheiten	BME69 (IT-Angelegenheiten), BME70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					

Mittlerer und Schreibdienst Landesarbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/ Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
LAM 550	Ausbildung	BME64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
LAM 560	Fortbildung Dritter	BME66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
LAM 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätig- keiten	BME72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	190 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,30 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 21 BOAZKi	
LAM 580	Eigene Fortbildung	BME65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	1400 oder länderspezifische Festlegung	1100	Die Tätigkeit des mittleren Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 1.100 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 21 B60ZKi	
LAM 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	BME71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung				
AM 600	Tätigkeiten in Telefonzentralen			tatsächlicher Einsatz oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 21 M2300	
AM 610	Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen			tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 21 M2400	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 24.-26.4.2012: Die Zuordnung der Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG erfolgt für den mittleren und Schreibdienst des Obergerichts bei dem bereits bestehenden Produkt LAM 010 "Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst" mit einer Basiszahl von 510 Minuten.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21./23.11.2006 Die Basiszahlen für das Geschäft "verfahrenübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegertätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtsachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21. - 23.11.2006: Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäft Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 110 neu festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 57 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:

Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden.

Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungsachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet.

Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen.

Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich.

Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtlichen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.

Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Die Geschäfte "Bezirksrevisorenentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorenentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 760 festgesetzt.

Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:

Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen.

Der Personalbedarf ist nach tatsächlichen Einsatz festzulegen.

Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltung Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Barnenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "Länderspezifische Festlegung" ermöglicht.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21./23.11.2006: Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichen Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21./23.11.2006: Für die Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen bestimmt sich der Personalbedarf nach tatsächlichen Einsatz.</p>

Richter Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatsere- hebungen
Rechtspflege								
AR 010	Beschlussverfahren	§ 2a ArbGG	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	330			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.II.a alternativ: Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G)
AR 020	Bestandsstreitigkeiten	einschl. z.B. Befristung, Weiterbeschäftigung, Anfechtung	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	150			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2B minus lfd. Nr. 2B.1 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 11 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Position G.a ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)
AR 030	Zahlungsklagen	einschl. Feststellung des Bestehens einer Zahlungsverpflichtung (ohne tarifliche Eingruppierung), z.B. Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Schadenersatz und Betriebsrenten	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	130			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2D minus lfd. Nr. 2D.1 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 13 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Position G.b ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)
AR 040	Tarifliche Eingruppierung	Zahlungs- und oder Feststellungsklagen	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	410			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2E minus lfd. Nr. 2E.1 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 14 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Position G.c ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)
AR 050	Sonstiges	Zeugnisberichtigung; Abmahnung und Sonstiges (Sonstige Ca- Verfahren, z.B. Urlaubserteilung, Zeugniserteilung, Arbeitspapiere, Beschäftigung, Zwangsvollstreckungsgegenklagen; AR-Verfahren Kostensachen: Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerung gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts, soweit sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden. (Auch bei Vorliegen einer tariflichen Feststellungsklage und/oder einer Zahlungsklage aufgrund einer tariflichen Eingruppierung ist das Geschäft tarifliche Eingruppierung betroffen, es wird kein Kombinationsgeschäft ausgelöst.)	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	130			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2F minus lfd. Nr. 2F.1 und lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 15 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3 und lfd. Nrn. 61 bis 65	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Position G.d ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f
AR 070	Be Za	Kombination aus AR02 und AR03	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	240			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2G minus lfd. Nr. 2G.1 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 17 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen G.a und G.b in Kombination ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)

Richter Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
AR 080	Be So	Kombination aus AR02 und AR05	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	180			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2H minus lfd. Nr. 2H.1 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 18 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen G.a und G.d in Kombination ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)
AR 090	Be Za So	Kombination aus AR02, AR03 und AR05	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	280			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2J minus lfd. Nr. 2J.1 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 19 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen G.a, G.b und G.d in Kombination ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)
AR 100	Za So	Kombination aus AR03 und AR05	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	170			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2K minus lfd. Nr. 2K.1 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 20 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen G.a und G.d in Kombination ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)
AR 110	Sonstige Kombinationen	Alle Kombinationen AREK01-AREK58 (inkl. GSA00: Geschäftssammler) außer AREK02 Be Za (=AR06) AREK06 Be So (=AR07) AREK10 Be Za So (=AR08) AREK36 Za So (=AR09)	richterliche Verfahrenszahl (Eingänge)	230			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2L minus lfd. Nr. 2L.1 alternativ: Tabelle ArbG1.1 (lfd. Nr. 21 x (lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1) / lfd. Nr. 3	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen G.a bis G.d in sonstiger Kombination ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H)
AR 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	ARE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	4			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.II.a, lfd. Nrn 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65, Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)
Verwaltung								
AR 500	Personalverwaltung	ARE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), ARE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), ARE57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	270			Personalübersicht PÜ 19 BZUZK1	

Richter Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- erhebungen
AR 510	Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter	ARE52 (Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter),	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	43 bzw. länderspezifische Festlegung	54	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter.	Personalübersicht PÜ 19 BOAZAi	
AR 520	Allgemeine Verwaltung	ARE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), ARE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), ARE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), ARE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), ARE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), ARE61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten), ARE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), ARE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte) ARE 55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Gerichts) ARE 56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte), ARE 63 (Bibliothek)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	1.100			Personalübersicht PÜ 19 BOAZAi	

Richter Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- erhebungen
AR 540	IT-Angelegenheiten	ARE69 (IT-Angelegenheiten), ARE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
AR 550	Ausbildung	ARE64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder					
AR 560	Fortbildung Dritter	ARE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
AR 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	ARE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	74 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Hauptrichterrats mit 0,30 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 19 BOAZKi	
AR 580	Eigene Fortbildung	ARE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	5400 oder länderspezifische Festlegung	5.200	Die richterliche Tätigkeit im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangsgewichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 5.200 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 19 B10ZKi	
AR 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	ARE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung				

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22.6.2011:</u> Verfahren nach § 126 InsO sind weiterhin als „durchschnittliches“ Beschlussverfahren zu erfassen und unter die Geschäfte AR 010 „Beschlussverfahren“ bzw. LAR 010 „Beschlussverfahren“ zu subsumieren.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Die Basiszahlen aus dem Endgutachten PEBB§Y Fach in dem Geschäft AR 040 (AR 04) Tarifliche Eingruppierung mit dem Wert 410 ist der künftigen Berechnung des Personalbedarfs nach PEBB§Y Fach als Basiszahl zugrunde zu legen. <u>Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007:</u> Bei Vorliegen einer tariflichen Feststellungsklage und/oder einer Zahlungsklage aufgrund tariflicher Eingruppierung ist das Geschäft tarifliche Eingruppierung AR 040 betroffen und löst kein Kombinationsgeschäft AR 050 aus.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Die Erläuterungen zu den Kostensachen der Richtergerichte "Sonstiges" sind in den Systemen der Arbeitsgerichtsbarkeit entsprechend den Erläuterungen zur Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) zu fassen. <u>Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007:</u> Die Basiszahl des Geschäfts AR 050 (Sonstiges) verbleibt bei 130 Minuten. In den bundesweiten Systemen ist die Beschreibung für das Geschäft AR 050 und LAR 050 als Klarstellung zu ergänzen, dass auch bei Vorliegen einer tariflichen Feststellungsklage und/oder einer Zahlungsklage aufgrund einer tarifliche Eingruppierung das Geschäft tarifliche Eingruppierung betroffen ist und kein Kombinationsgeschäft ausgelöst wird.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Die Basiszahl des Geschäfts AR 110 (Sonstige Kombinationen) wird auf 230 Minuten festgesetzt.
Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006 Die Basiszahlen für das Geschäft "verfahrenübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige Verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegertätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.
Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das PEBBSY - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäft Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 270 neu festgesetzt.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 43 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</u> Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.</p> <p>Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 1100 festgesetzt.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das richterliche Geschäft Ausbildung (R550) wird die Bezugsgröße von „Zeitausweis“ in „bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Barndenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegung" ermöglicht.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Gehobener Dienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monater- hebungen
Rechtspflege								
AG 010	Kostenfestsetzung	Geschäfte im Festsetzungsverfahren gemäß § 21 RPfG: a) § 103 ZPO i.V.m. §§ 12 a, 46 Abs. 2, 64 Abs. 6 und 72 Abs. 5 ArbGG b) § 19 BRAGO (RVG) Prüfung des Kostenfestsetzungsantrages Festsetzung außergerichtlicher Kosten Bearbeitung von Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluss (Abhilfe oder Vorlage an die Kammer/Senat)	richterliche Verfahren (Eingänge)	4			Tabelle ArbGIP.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)
AG 020	PKH - Prüfung der persönl. und wirtschl. Verhältnisse	Tätigkeiten vor Ergehen des PKH-Beschlusses Mitwirkung an der PKH-Bewilligung Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Bewilligung, soweit der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt (Sachaufklärung §118 Abs. 2 ZPO, Prüfung § 115 ZPO)	richterliche Verfahren (Eingänge)	2			Tabelle ArbGIP.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)
AG 030	PKH - Sonstige PKH	Tätigkeiten nach Ergehen des PKH-Beschlusses z. B. a) Abwicklung der Prozesskostenhilfe (Vorgaben für Ratenzahlungen/Ratenüberwachung) b) Einstellung u. Wiederaufnahme der Zahlungen der Partei gem. § 120 Abs. 3 ZPO c) Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung gemäß § 128 BRAGO (RVG), § 11a ArbG d) Änderung oder Aufhebung der Bewilligung gem. § 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2,3,4 ZPO Berechnung und Festsetzung der weiteren Vergütung gemäß § 124 BRAGO (§ 50 RVG), auch zum Zwecke der Rateneinziehung Berechnung des Übergangsanspruchs zugunsten der Landeskasse gemäß § 130 BRAGO (§ 59 RVG) Änderung oder Aufhebung der Bewilligung gem. § 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3, 4 ZPO	richterliche Verfahren (Eingänge)	14			Tabelle ArbGIP.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)

Gehobener Dienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
AG 040	Mahnverfahren	Aufgaben nach § 20 Nr. 1 RPfGG. (einschließlich der Anträge auf Bewilligung von PKH für das Mahnverfahren)	Anzahl Mahnverfahren (Eingänge)	29			Tabelle ArbGIP.1, lfd. Nr. 60 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 60	ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Position F.a
AG 050	Kostenbehandlung	Kostenbehandlung von Gerichtskosten	richterliche Verfahren (Eingänge)	2			Tabelle ArbGIP.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)
AG 060	Rechtsantragstelle	Aufnahme von Klagen, Rechtsbehelfen, Anträgen und Erklärungen der rechtsuchenden Beteiligten, Auskünfte allgemeiner Art, Beratung über die Förmlichkeit des Verfahrens, Aufnahme von Niederschriften, Erklärungen nach § 24, 2 Ziff. 3 RPfGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	12			Tabelle ArbGIP.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)

Gehobener Dienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monater- hebungen
AG 070	Sonstige Rechtspflegetätigkeiten	<p>AGE5 Festsetzung nach dem JVEG einschl. ZSEG, EhrRiRG (Vollzug des JVEG, Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern, soweit deren gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, Niederlanden oder Belgien liegt), ARE6 Urkundstätigkeiten (Erteilung von Rechtskraftzeugnissen § 706 I ZPO, vollstreckbare Ausfertigungen § 724 ZPO, Urschriftsvermerke § 734 ZPO, Vollstreckungsklauseln § 725 ZPO), AGE9 Sonstige Rechtspflegetätigkeiten (Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 726 I, §§ 727 - 729, 733, 738, 742, 744, 745 II, 749 ZPO</p> <p>Bestimmung des zuständigen Richters nach GVP sonstige Tätigkeiten der Geschäftsstellen/Serviceeinheiten</p> <p>Festsetzung nach dem JVEG mit Auslandsbezug Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem 8. Buch der ZPO, sofern das Arbeitsgericht Vollstreckungsgericht ist (§ 20 Nr. 17 RPfGG)</p> <p>Arrest (§ 20 Nr.14,15,16 RPfGG): a) Anordnung, binnen einer bestimmten Frist Klage zu erheben gem. §§ 926 Abs.1, 936 ZPO b) Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gem. § 934 Abs. 1 ZPO c) Pfändung von Forderungen aus einem Arrestbefehl, sofern der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluss oder die Anordnung der Pfändung enthält</p> <p>Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln (§ 31 Abs.3 RPfGG)</p> <p>AR-Sachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Richters gegeben ist</p> <p>Auslandszustellung, öffentliche Zustellungen, Akteneinsicht</p> <p>Verfahrensbezogene Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter, z.B. Liste der ehrenamtlichen Richter führen, Auswahl der ehrenamtlichen Richter)</p>	richterliche Verfahren (Eingänge)	4			<p>Tabelle ArbGIP.1, Ifd. Nr. 2 minus Ifd. Nr. 2.1, Ifd. Nr. 2.II minus Ifd. Nr. 2.IIa, Ifd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 Ifd. Nr. 2 minus Ifd. Nr. 2.1, Ifd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 Ifd. Nr. 2 minus Ifd. Nr. 2.1</p>	<p>VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)</p>

Gehobener Dienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
AG 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	AGE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)
Verwaltung								
AG 500	Personalverwaltung	AGE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), AGE51(Personalangelegenheiten für andere Gerichte), AGE57(Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	620			Personalübersicht PÜ 19 BZUZKi	
AG 510	Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter	AGE52(Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter),	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	22 bzw. länderspezifische Festlegung	28	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter.	Personalübersicht PÜ 19 BOAZAi	

Gehobener Dienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monater- hebungen
AG 520	Allgemeine Verwaltung	AGE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), AGE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), AGE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), AGE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), AGE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), AGE61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten), AGE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), AGE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte) AGE55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Gerichts) AGE56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	2.400			Personalübersicht PÜ 19 BOAZAi	
AG 530	Bibliothek	AGE63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 19,20 G2600	

Gehobener Dienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
AG 540	IT-Angelegenheiten	AGE69 (IT-Angelegenheiten), AGE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
AG 550	Ausbildung	AGE64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
AG 560	Fortbildung Dritter	AGE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
AG 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	AGE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	83 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,30 AKA bewertet	Personalübersicht PÜ 19 BOAZKi	
AG 580	Eigene Fortbildung	AGE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	4300 oder länderspezifische Festlegung	4200	Die Tätigkeit des gehobenen Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangsgerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 4.200 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 19 B20ZKi + B40ZKi	
AG 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	AGE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung				

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21./23.11.2006 Die Basiszahlen für das Geschäft "verfahrenübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematischanalytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige Verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegertätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21. - 23.11.2006: Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäft Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 620 neu festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 22 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtswirtschaftlichen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.</p> <p>Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 2400 festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichen Einsatz festzulegen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Badenburger im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "Länderspezifische Festlegung" ermöglicht.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>

Mittlerer und Schreibdienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/ Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durch- schnittl. Bearbeit- ungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatsber- ehebungen
Rechtspflege								
AM 010	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst		richterliche Verfahren (Eingänge)	240			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)
AM 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	AME68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	2			Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 und Tabelle ArbG2.1 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE (Satzart 81), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position H) und VE (Satzart 82), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, alle eingegangenen Verfahren ohne Rügeverfahren und abgetr. Verfahren (Position G) und ME (Satzart 86), Kammern 1xxxx, 3xxxx, 4xxxx, Positionen F.b bis F.f (Sonstiger Geschäftsfall ohne Mahnverfahren)
Verwaltung								

Mittlerer und Schreibdienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/ Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durch- schnittl. Bearbeit- ungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
AM500	Personalverwaltung	AME50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), AME51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), AME57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter des Gerichts mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	300			Personalübersicht PÜ 19 BZUZKi	

Mittlerer und Schreibdienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/ Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durch- schnittl. Bearbeit- ungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
AM510	Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter	AME52 (Angelegenheiten für ehrenamtliche Richter),	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	130 bzw. länderspezifische Festlegung	160	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter.	Personalübersicht PÜ 19 BOAZAi	
AM 520	Allgemeine Verwaltung	AME53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), AME54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), AME58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), AME59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), AME60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), AME61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten), AME62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), AME67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte) AME55 (HAushalt/Beschaffung des eigenen Gerichts) AME 56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	2.500			Personalübersicht PÜ 19 BOAZAi	

Mittlerer und Schreibdienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/ Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durch- schnittl. Bearbeit- ungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
AM 530	Bibliothek	AME63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 19 M2600	
AM 540	IT-Angelegenheiten	AME69 (IT-Angelegenheiten), AME70 (IT- Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
AM 550	Ausbildung	AME64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
AM 560	Fortbildung Dritter	AME66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
AM 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	AME72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	220 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,30 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 19 BOAZKi	
AM 580	Eigene Fortbildung	AME65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahn- gruppe des eigenen Gerichts	1200 oder länderspezifische Festlegung	1300	Die Tätigkeit des mittleren Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangsgerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 19 B60ZKi	
AM 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	AME71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung				
AM 600	Tätigkeiten in Telefonzentralen			tatsächlicher Einsatz oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 19 M2300	

Mittlerer und Schreibdienst Arbeitsgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/ Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durch- schnittl. Bearbeit- ungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
AM 610	Tätigkeiten in gerichtübergreifenden Gerichtskassen bzw. - zahlstellen			tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 19 M2400	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Die Kommission ist der Auffassung, dass derzeit kein Handlungsbedarf besteht die Bezugsgröße zu ändern.
Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006 Die Basiszahlen für das Geschäft "verfahrenübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegertätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäfte Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 300 neu festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Nordrhein-Westfalen und Sachsen werden in dem Geschäft "ehrenamtliche Richter" im mittleren Dienst der Arbeitsgerichte ausgegliedert. Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 130 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen" , das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeinen Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft " Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften

"Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 2500 festgesetzt.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichen Einsatz festzulegen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
Beschluss der Pensenkommission vom 21. -23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Barndenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegung" ermöglicht.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006: Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichen Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.

<p>Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006:</u> Für die Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen bestimmt sich der Personalbedarf nach tatsächlichem Einsatz.</p>